

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
1. Mai 2001

Mitgeteilt den
2. Mai 2001

Protokoll Nr.
694

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Bergün/Latsch/Stuls (Ergänzungen)“. Ausschlaggebend für diese Ortsplanungsrevision war die Anweisung im Genehmigungsbeschluss der Regierung Nr. 1047 vom 8. Juni 1999 zur Festlegung einer Lärmempfindlichkeitsstufe für die Sport- und Erholungszone. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 liegt nicht vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 14. September 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan „Bergün/Latsch/Stuls 1:2'000 (Ergänzungen)“

Da in der Sport- und Erholungszone u.a. auch Bauten und Anlagen mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden können, wurde die Gemeinde im Regierungsbeschluss Nr. 1047 vom 8. Juni 1999 angewiesen, dieser Zone eine Lärmempfindlichkeitsstufe zuzuordnen. Da im vorliegenden Fall mit Lärm von Sportanlässen, Schiess- oder Discobetrieben gerechnet werden muss, hat die Gemeinde zu Recht die Lärmempfindlichkeitsstufe III beschlossen.

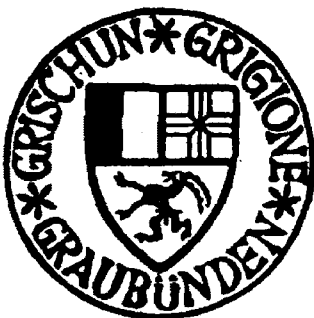
Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan „Bergün/Latsch/Stuls 1:2'000 (Ergänzungen)“ vom 28. Juni 2000 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan „Bergün/Latsch/Stuls 1:2'000 (Ergänzungen)“ vom 28. Juni 2000 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan „Bergün/Latsch/Stuls“ 1:2'000 vom 17. April 1985 und in den Zonenplänen und Generellen Gestaltungsplänen „Bergün/Latsch/Stuls 1:2'000 (Ergänzungen)“ vom 5. November 1998 sowie vom 9. Juni/30. Juni und 25. August 1993 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen